82. Ift die Kriegszulage eine Dienstaufwandseutschädigung?

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1919 i. S. F. (RL) w. preußischen Staat (Bell.). III 102/19.

L Landgericht Riel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem im Marinedienst als Hilfs-Marine-Intenbantur-Sekretär in seinem Wohnorte Kiel verwendet gewesenen Kläger waren vom 1. Juli 1917 ab seine sämtlichen Bezüge aus Marinesonds auf sein Zivileinskommen als Amtsgerichtssekretär angerechnet worden, so daß er nur den Betrag dieses letzteren erhielt, wie wenn er nicht zur Marine eingezogen gewesen wäre. Der Kläger hält die Anrechnung der militärischen Kriegszulage von 1,90 M täglich (Beil. 1 S. 194 Nr. 4 unter 5 der Kriegszulage

gelbverpstegungsvorschrift für die Marine vom 17. Oftober 1908; "im Stanbort") als eines Dienstauswandgelbes für unzulässig und forbert den Betrag dieser Kriegszulage' jür 6 Monate vom 1. Juli 1917 ab mit 349,60 M nehft 40/0 Zins seit 1. Januar 1918. Die Instanzen haben abgewiesen. Der Berufungsrichter führt aus, daß zu dem "gesamten Militäreinkommen" im Sinne von I Kr. 1b der Justizministerialversügung vom 13. Oftober 1917 auch die Kriegszulage gehöre und gerade dies mit dem Staatsministerialbeschlüß vom 1. Juni 1888 zur Ausführung des § 66 des Keichsmilitärgesetzes übereinstimme.

Die Revision hatte Erfolg.

Grunbe:

"Der Berusungsrichter erachtet für unerheblich die vom Kläger über ben ihm in Sobe von jagrlich 719 M erwachfenen militarischen Dienftaufwand aufgestellte, von bem Kommando feiner Unterfeebootsabteilung als notwendig und angemeffen anerkannte Berechnung, - und ebenfo für unerheblich bie Berfügung bes Reichsmarineamts vom 25. Auguft 1916, bağ bie Kriegszulage, weil ihrer Ratur nach eine Dienftaufwands. entschäbigung, als folche anzuerkennen fei fowohl fteuerlich als auch im Sinne bes § 850 Abf. 5 BBD. (vgl. bie Beftimmung in § 32 Rr. 4 ber Befolbungsvorfcbrift für bie Marine im Frieben, bie nach § 1 Mr. 1 ber Priegsgelbverpflegungsvorschrift für bie Marine ohne jebe Anderung, insbesondere ohne jeben Bufat über bie Rriegszulage, auch nach ber Mobilmachung gilt). Wenn aber bie bem Rlager zutommenbe Briegszulage tatfächlich und rechtlich nur einen burch feinen Militarbienft eniftebenden Mehraufwand entschäbigen follte und entschäbigte, bann war ber Klager burch bie Anrechnung auch ber Kriegezulage auf fein Bivileinkommen "gelblich fchlechter geftellt als bie nicht eingezogenen Beamten" (I 1 Abf. 1 ber Juftigminifterialverfügung vom 13. Oktober 1917). Er war gelblich schlechter baran als ohne seine Einberufung, infofern er einen Teil feines Bivileinkommens gur Deckung ber ihm nur burch feinen Militarbienft entfiehenben Mehrkoften, alfo gur Dedung eines reinen Militarbienftaufmanbes verwenden mußte. Dann erhielt er sein "personliches Zivildiensteinkommen nicht mehr unberturgt fortgewährt" (I Rr. 2 bes Staatsminifterialbefchluffes vom 1. Juni 1888), weil fein Bivileinkommen eben burch notwendige militarische Ausgaben verfürzt wurde. Dieses Ergebnis, nämlich biese unmittelbare gelbliche Schäbigung bes Klagers an seinem Zivileinkommen, tann mit Abficht und Zwed bes Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 und ber Juftizminifterialverfügung vom 13. Oftober 1917 nicht übereinstimmen, und ber richtig aufgefaßte Worlaut biefer Borfchriften foließt benn auch ein foldes Ergebnis aus.

Daß zu ber Kriegebefolbung, von welcher 1/16 als reiner Betrag anzusehen und auf bas Zivilbienfteinkommen anzurechnen finb, bie

Kriegszulage nicht gehört, ergibt I 8 Schlufabjat bes Staatsministerialbeschlusses von 1888, wonach bei ben als obere Beamte ber Militärverwaltung in immobilen Stellen verwendeten Beamten bie mit 3/20 ober 3/10 bes Friedensmaximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet wirb. Als bie Bulage von 3/10 bes Friedenshöchftgehalts im Sinne dieses Schlufabsates ift nach ber Kriegsministerialverfügung vom 16. Oftober 1914 Rr. 5 zu versteben gerade bie in Anl. I Gp. 2 ber Gebührnisnachweisungen (Beibeft jur Rriegsbesolbungsvorschrift vom 29. Dezember 1887) bezeichnete Kriegszulage, nämlich bie bort nicht mit 3/10 berechnete, fonbern "ermäßigtes Tagegelb" ber beliebenen Stelle genannte Kriegszulage außerhalb bes Stanborts. Die Kriea?ministerialverfügung bom 16. Oktober 1914 Nr. 5 bestätigt nur, bak mit "Rulage" im Beschluß von 1888 I 3 Schlußabsat eben bie Krieaszulage überhaupt gemeint ift, auch bie sogar ausbrudlich mit 3/20 bes Söchftgehalts ber beliehenen Stelle berechnete Rriegszulage im Stanborte; val. Nachweisung Nr. 6 unter Nr. 23, I a-b ber Gebührnisnachweisungen. Dies wird für die Marine nicht geanbert burch Rr. IV a bes Beschlusses von 1888, wonach ben 1/10 ber Heeres-Kriegsbesolbung in ber Marine gleichsteht bas Gehalt, ausschließlich bes barin liegenben Servisteils, ber Gehaltszuschuß und ber Bohnungsgelbzuschuß Damit ist nicht gesagt, daß alle sonstigen Bezüge aus Marinefonds aum perfonlichen Marineeinkommen gehören. Freilich find Gintunfte zur Bestreitung eines Dienstauswandes an fich Diensteintommen (vgl. die Darlegung in RG3. Bb. 59 S. 422/428); aber fie geben zweckgemäß sofort unter burd notwendige Berwendung für ben Dienstauswand, ohne irgendwelchen rein versönlichen Bebürfnissen zugute zu kommen. Diese Dienstauswandsentschädigungen find bei ber Gegenüberstellung von Zivil- und Willitar-Diensteinkommen im Beschluß von 1888 auf beiben Seiten ausgeschlossen: für bas Bivileinkommen burch I 2 Abs. 3 ("au bem personlichen Diensteinkommen werben . . . Dienstaufwandsgelber . . . nicht gerechnet"); für bas Militareinkommen burch ben schon gebachten Schlufabsabsab von I 3 und burch IV b. baß die in die Marine zum Militärdieust einberufenen Staatsbeamten aus ihrer, Zwilbesolbung den Betrag der reglementsmäßigen Chargentrieasaulage erhalten, soweit ihnen eine Kriegsaulage ober eine gleichartige anderweite Rulage nicht bereits aus Marinesonds gewährt wird. Diese lettere Bestimmung folgt unmittelbar auf IVa, stellt sich also gang aukerhalb bes Abzugs und ber Abzugsfaktoren und will, wie dies für bas Beer schon vorher in I 8 Schlugabsatz geschehen mar, gerabe ben unverkurzten Bezug ber Kriegszulage ober gleichartiger Zulagen ficherstellen.

Ebenso scheibet die Justizministerialverfügung vom 8. August 1917 (Just. Min.-Bl. S. 283) in III 12 aus in Abs. 1 die "einen Ersats für Dienstauswand bilbenden Beträge" und in Abs. 2 ausdrücklich die

Hinzurechnung ber Kriegs, Verstümmelungs- und ähnlicher Zulagen. Auf ihr beruht die vom Berusungsrichter zur Anwendung gebrachte Justizministerialversügung vom 13. Oktober 1917. Sie nimmt in I la die Nr. III 12 der Berfügung vom 8. August 1917 ausdrücklich in Bezug, ohne weber in I la (Zivildiensteinkommen) noch in I lb ("das gesamte Militäreinkommen") das Geringste davon verlauten zu lassen, daß der allgemeine Ausschluß der Dienstauswandsentschädigungen und der Kriegs- und ähnlicher Zulagen durch III 12 Abs. 1 und 2 jener Berfügung vom 8. August 1917 nunmehr aufgehoben sein sollte, — während sie doch den Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses durch jene Nr. III 12 Abs. 1 ausdrücklich aushebt, nämlich ersetz durch die Worte "serner der Wohnungsgeldzuschuß". Sie erwähnt die Dienstauswandsersatzet und die Kriegszulagen gar nicht, beläßt es demnach insoweit bei der aus allgemeinen Gründen gerechtsertigten Bestimmung vom 8. August 1917 unter III 12.

Der Beklagte will die dem Kläger von der Marineverwaltung gezahlte Kriegszulage auf die ihm von der Justizhauptkasse gezahlte Kriegszeuerungszulage angerechnet wissen. Dies eben ist ungerechtsertigt und unzulässig, da die militärische Kriegszulage nur eine Militärdienstauswandsentschaftgabigung ist, also anderen Zweden dient als die für Bestreitung personlicher Bedürsnisse bestimmte von seiten

ber Juftizverwaltung bezahlte Rriegsteuerungszulage.

Daß die dem Kläger zukommende Kriegszulage nur eine Wilitärdienstauswandsentschädzigung sein soll und ist, wird endlich durch die Berfügung des Reichsmarineamis vom 25. August 1916 bestätigt. Demgegenüber ist es ohne Belang, ob die Berechnung des Klägers über seinen, wirklichen Militärdienstauswand im einzelnen zu beanstanden sein möchte. Jedenfalls ist durch das Anerkenntnis der vorgesetzten Militärdehörde so viel sicher, daß dem Kläger ein besonderer Militärdienstauswand auch tatsäcklich erwuchs. Es kommt darauf jedoch nicht an; denn zur Deckung des bei solcher Verwendung schlechthin als Regel angenommenen Militärdienstauswandes ist eben die runde Summe der Kriegszulage bestimmt."